

Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) **der herpa print GmbH** Stand Dezember 2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der herpa print GmbH, im Folgenden: herpa, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden: Auftraggeber, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL). Andere Bedingungen erkennt herpa - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn herpa stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB; sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer Allgemeiner Bearbeitungs- und Lieferbedingungen durch herpa.

§ 2 Beratung

1. herpa berät den Auftraggeber nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch.

2. Die Beratung von herpa ist auf die eigenen Produkte und Dienstleistungen begrenzt; sie umfasst grundsätzlich nicht deren Verwendung bzw. Verwendbarkeit beim Auftraggeber oder dessen Kunden; eine gleichwohl erfolgte Beratung zur Applikation beim Auftraggeber erfolgt unverbindlich.

3. Die Beratungsleistungen von herpa basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.

§ 3 Vertragsschluss

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen herpa und dem Auftraggeber im Rahmen von Vertragsverhandlungen getroffen werden, sollen aus Nachweisgründen schriftlich niedergelegt und von beiden Seiten bestätigt werden.

2. Angebote von herpa sind freibleibend; sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

3. Angaben, Beschreibungen und Ablichtungen von Waren und Produkten von herpa insbesondere in technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wird.

4. Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.

5. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Hierzu zählen insbesondere Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalischen Kenndaten.

Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als nicht vereinbart; sie begründen keine Erfüllungs-, Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen herpa.

6. Weicht das Angebot des Auftraggebers von der von herpa erteilten Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen kenntlich machen.

7. Die Annahme des Auftrags erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Auftragsingang, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist.

8. Aufträge sollen schriftlich oder in (elektronischer) Textform erteilt werden.

9. Nebenabreden, die Übernahme einer Garantie, die Zusicherungen von Eigenschaften, die Übernahme eines Beschaffungsrisikos sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt nicht soweit sie durch den Geschäftsführer oder einen Prokuristen abgegeben werden.

10. herpa behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

11. herpa ist berechtigt, Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

12. Kündigt der Auftraggeber, kann herpa, unbeschadet der

Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 4 Rahmenverträge

1. Innerhalb der Laufzeit eines Rahmenvertrags ist eine Änderung des bestellten Liefer- oder Leistungsgegenstandes nur durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung möglich.

2. Ist von herpa mit dem Auftraggeber ein Rahmenvertrag vereinbart worden, nach welchem der komplette Jahresbedarf gefertigt und auf Abruf eingelagert wird, ist der Auftraggeber mit dem Ablauf eines Jahres nach Bestelldatum zur Abnahme der kompletten restlichen noch vorrätigen oder noch zu fertigenden Menge verpflichtet, ohne dass es einer gesonderten Abnahmeaufforderung bedarf.

3. Auch im Übrigen sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - alle Abrufbestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es dazu einer gesonderten Abnahmeaufforderung bedarf.

4. Nach Ablauf der vorangeführten Fristen ist herpa berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zu versenden.

§ 5 Vertragsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucke, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3. herpa behält sich bei fehlenden, fehlerhaften oder unvollständigen Angaben und/oder Unterlagen des Auftragsgebers vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Die daraus erwachsenen Folgen insbesondere in Form von zusätzlichen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

4. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch herpa; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.

2. Liefer- und Leistungsfristen sowie -termine verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in welchem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen und hier insbesondere seinen Mitwirkungsverpflichtungen gegenüber herpa nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. Gleichfalls sind die Liefer- und Leistungsfristen sowie -termine für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Proofs, Muster, etc. durch den Auftraggeber vom Zeitpunkt der Versendung an diesen bis zur endgültigen Freigabe gehemmt.

4. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen bzw. Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.

Wird über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt, ohne dass es im Ergebnis zu einer Änderung des Auftragsgegenstandes kommt, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen sowie -termine automatisch um den Verhandlungszeitraum.

5. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von herpa verlassen hat bzw. herpa dem Auftraggeber die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat.

6. herpa ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

7. Zu Teillieferungen oder -leistungen ist herpa berechtigt, wenn

- die Teillieferung bzw. Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Restlieferung sicher gestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Teillieferungen und -leistungen können gesondert abgerechnet werden.

8. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Erstmusterteile, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten werden dem Auftraggeber nur auf dessen ausdrückliches schriftliches Verlangen hin übersandt.

9. herpa verpflichtet sich, im Falle eines schuldhaft verursachten Lieferverzugs dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen Verzugsschaden nach Maßgabe des § 16 dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen zu ersetzen.

§ 7 Höhere Gewalt

1. herpa haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung sowie Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

Dabei gelten als Fälle höherer Gewalt von herpa nicht zu vertretende Umstände wie Krieg, Brandschäden, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen und wesentliche Betriebsstörungen wie z.B. Material- oder Energiemangel bei herpa, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten, etc..

2. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt herpa dem Auftraggeber ab Kenntnis unverzüglich mit.

3. In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine von herpa um die Dauer der eingetretenen Störung.

4. Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Auftraggeber als auch herpa berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Annahmeverzug

1. Nimmt der Auftraggeber die Ware zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab oder kommt der Auftraggeber auf sonstige Weise in Annahmeverzug, kann herpa Ersatz der dadurch entstandenen Mehraufwendungen wie Lagerkosten, etc. verlangen.

2. Als Lagerkosten kann herpa für jeden angefangenen Monat 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des vereinbarten Liefer- oder Leistungspreises berechnen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

3. herpa ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

4. Kommt der Auftraggeber durch die Nichtannahme zugleich in Schuldnerverzug und ist herpa in der Folge berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, kann herpa - unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen - 15 % des vereinbarten Preises als Schadensersatz fordern; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass herpa ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

§ 9 Preise und Zahlung

1. Preise gelten in EURO nach Maßgabe der Klausel EXW (ex works/ab Werk) der INCOTERMS 2010 zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten sowie sonstiger Versandkosten.

2. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3. Gleichfalls gesondert berechnet werden die Anfertigung von Mustern wie Skizzen, Entwürfen, Blindmustern Probesätzen, Probedrucke, Probelithos, Erstmusterteilen und Korrekturabzügen, soweit sie vom Auftraggeber veranlasst sind.

4. herpa ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Material- oder Energiepreisänderungen eintreten. Die Kostenänderung wird dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

5. herpa ist berechtigt, den vereinbarten Preis auch dann angemessen anzupassen, wenn vor oder während der Durchführung des Auftrags Änderungen notwendig werden, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben und/oder zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft und/oder

unvollständig waren bzw. sind.

6. Rechnungsbeträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei herpa. Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt.

Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7. Bei Zahlungsverzug ist herpa berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei vereinbarter Stundung oder Teilzahlung können vom Auftraggeber gleichfalls Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. gefordert werden.

8. Der Rechnungsausgleich durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung mit herpa. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Auftraggeber. Wechsel gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung; gleiches gilt bei einem Rechnungsausgleich per Scheck.

9. Bestehen mehrere offene Forderungen von herpa gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist herpa berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

10. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.

Werden herpa nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, ist herpa berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Ist der Auftraggeber dazu nicht bereit, ist herpa nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

11. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird; dies gilt auch bei sonstigen begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, die herpa nach Vertragsschluss bekannt werden.

12. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber Ansprüchen von herpa nur zu, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn herpa seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Sicherheitsleistung angeboten hat.

14. Die Abtretung von gegen herpa gerichteter Forderungen des Auftraggebers bedarf der Zustimmung von herpa.

15. Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung von herpa nicht enthalten ist, insbesondere weil herpa aufgrund der Angaben des Auftraggebers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG ausgegangen ist, und herpa nachträglich mit einer Steuer belastet wird (§ 6a Abs. 4 UStG), ist der Auftraggeber verpflichtet, den entsprechenden Betrag an herpa zum Ausgleich zu bringen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob herpa nachträglich Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern abführen muss; gleich bleibt zudem, ob die nachträgliche Steuerpflicht im Inland oder im Ausland besteht.

§ 10 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist - soweit nichts anderes schriftlich bestimmt ist - das Werk von herpa. Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung hat der Auftraggeber den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand nach Anzeige der Fertigstellung dort abzuholen.

2. Erfüllungsort der an herpa zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von herpa.

3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch herpa angezeigt wurde.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

4. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes geht mit der Anzeige der

Fertigstellung auf den Auftraggeber über.

Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand versandbereit ist und herpa dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von herpa nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

5. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport ist vom Auftraggeber unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und herpa davon in Kenntnis zu setzen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden sind vom Auftraggeber unverzüglich beim Spediteur bzw. Frachtführer geltend zu machen.

6. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt herpa Art und Umfang der Verpackung.

Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftraggeber zu vertreten.

Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände genutzt werden; sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

§ 11 Materialüberlassung

1. herpa vom Auftraggeber zur Bearbeitung zur Verfügung gestelltes Material ist an herpa frei Haus zu liefern.

2. Die zu bearbeitenden Waren werden von herpa bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist herpa nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen angezeigt.

3. Das herpa überlassene Material muss gut zu bearbeiten und von geeigneter Beschaffenheit sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird herpa den Auftraggeber auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen.

Ist der Auftraggeber mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach Mitteilung von herpa über die Preisänderung zu erfolgen. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt, so hat er den bereits geleisteten Aufwand angemessen zu vergüten.

4. Der Auftraggeber hat für die Schäden aufzukommen, die herpa durch die Überlassung von nicht bearbeitungsfähigem Material und Daten entstehen.

5. Druckfilme sind vom Auftraggeber in Verbindung mit korrigierten Andruckern zur Verfügung zu stellen.

6. Bei durch den Auftraggeber gestellten digitalen Vorlagen/Daten müssen diese entsprechend den Vorgaben von herpa erstellt und formatiert sein.

Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neusten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen.

7. Bei der Zurverfügungstellung des Materials durch den Auftraggeber verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckformeinrichtungen und Fortdruck, bei Verarbeitung durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen bei herpa.

8. Für im branchenüblichen Umfang anfallenden Ausschuss wird von der herpa kein Ersatz geleistet.

9. herpa steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

10. Die herpa vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände, Daten und Datenträger werden von herpa nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Auslieferung der Waren hinaus aufbewahrt bzw. archiviert.

11. Die Haftung von herpa ist gemäß § 16 dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen beschränkt.

§ 12 Werkzeuge

1. Hinsichtlich der herpa vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen trägt der Auftraggeber die Kosten für Wartung und Versicherung.

2. Holt der Auftraggeber nach Erledigung des Auftrags und entsprechender Aufforderung von herpa die Werkzeuge nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung ab, hat der Auftraggeber für die Kosten ihrer Aufbewahrung aufzukommen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

3. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht herpa ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

4. Die Haftung von herpa hinsichtlich der Werkzeuge ist gemäß § 16 dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen beschränkt.

§ 13 Korrekturabzüge und Andrucke

1. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und an herpa mit Druckreifeerklärung zurückzugeben. Fernmündlich aufgegebene Änderungen sollen schriftlich bestätigt werden.

2. Für Fehler, die der Auftraggeber im Rahmen der Kontrolle der Korrekturabzüge und der Andrucke übersieht, ist er mit einer späteren Mängelrüge ausgeschlossen, es sei denn die Fehler waren nicht erkennbar.

3. Für Fehler in den zur Verfügung gestellten Kopiervorlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 14 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand nach Ablieferung bzw. Empfang unverzüglich zu untersuchen und herpa die erkannten Mängel - wie auch die später erkannten Mängel - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die dem Auftraggeber zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse.

2. Der Auftraggeber hat von der Verwendung mangelhafter Lieferungen und Leistungen abzusehen; zeigt sich später ein Mangel, ist die weitere Verwendung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.

3. Der Auftraggeber hat herpa den gerügten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zur Verfügung zu stellen und herpa eine angemessene Zeit zur Prüfung der gerügten Mängel einzuräumen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich herpa die Belastung des Auftraggebers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

4. Mängel eines Teils des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes berechtigen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5. Maßabweichungen der von herpa zu erbringenden Lieferung oder Leistung im branchen- bzw. oder handelsüblichen Rahmen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen.

6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

7. Bei Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden; das gleiche gilt bei geringfügigen Abweichungen des Endprodukts von sonstigen Vorlagen wie Proofs, Andruckern, etc..

8. Die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

9. Soweit ein Mangel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes vorliegt, ist herpa nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet; die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit herpa auch durch den Auftraggeber erfolgen.

Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

10. Beruht der Mangel auf einem Verschulden von herpa, kann der Auftraggeber unter den in § 16 dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 15 Rechtsmängel und Schutzrechte

1. Im Fall von Rechtsmängeln ist herpa nach eigener Wahl berechtigt und verpflichtet, dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht zu verschaffen oder die Mängel des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zu beseitigen. Gelingt herpa dies nicht, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des § 16 dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen.

2. Wird herpa aufgrund von Zeichnungen, Skizzen, etc., die herpa vom Auftraggeber zur Auftragsausführung zur Verfügung gestellt worden sind, von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber herpa von den Ansprüchen des Rechtsinhabers frei.

3. herpa behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von herpa entwickelten Ideen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Mustern, Dummies, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Lithos, Probedrucken, technischen Informationen, Kalkulationen, etc. vor. Der Auftraggeber darf diese ohne Zustimmung von herpa weder nutzen noch verwerten.

4. Die von herpa zur Auftragsausführung eingesetzten Betriebsgegenstände wie Werkzeuge, Druckträger, etc. verbleiben im Eigentum von herpa und werden nicht an den Auftraggeber ausgeliefert.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung von herpa auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 16 beschränkt.

2. herpa haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

3. Soweit herpa dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Die Haftung von herpa ist der Höhe nach auf den Umfang der Produkthaftpflichtversicherung von herpa begrenzt. Der Umfang der Deckung beträgt fünf Millionen Euro pro Versicherungsfall und -jahr.

5. Soweit die Haftung von herpa ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, sonstigen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von herpa.

6. Die Einschränkungen dieses § 16 gelten nicht für die Haftung von herpa wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Verjährung

1. Die Verjährung wegen Mängelansprüchen beträgt ein Jahr; der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gegen herpa wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 18 Eigentumserwerb, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von herpa gegen den Auftraggeber aus der zwischen diesen bestehenden Geschäftsverbindung.

2. Wird Eigentum von herpa mit im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenständen oder Stoffen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt herpa Miteigentum an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand im Verhältnis des Eigentumswertes von herpa einschließlich der (Verarbeitungs-)Leistung von herpa zum Wert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Das gilt auch dann, wenn die fremde Sache als Hauptsache anzusehen ist.

3. Die von herpa an den Auftraggeber überlassenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstände (Vorbehaltsware) bleiben - soweit sie im Eigentum von herpa stehen - bis zum vollständigen Ausgleich aller gesicherten Forderungen Eigentum von herpa.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und - sofern erforderlich - auf seine Kosten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern.

5. Der Auftraggeber ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentumsanteil von herpa an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an herpa ab.

Gleiches gilt für Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

Der Auftraggeber bleibt widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung berechtigt. herpa darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Der Auftraggeber informiert herpa unverzüglich, wenn ein Dritter auf die Vorbehaltsware zugreift oder zuzugreifen droht. Der Auftraggeber hat den Dritten unverzüglich auf das Vorbehalteigentum von herpa bzw. die an herpa insoweit abgetretenen Forderungen hinzuweisen. Der Auftraggeber unterstützt herpa bei allen Maßnahmen, die nötig sind, um die Durchsetzung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, herpa die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber herpa.

8. Tritt herpa bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere bei Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist herpa berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

9. Wegen der Forderungen aus dem Vertrag steht herpa ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von herpa gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die §§ 1204 ff. BGB finden entsprechende Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von herpa um mehr als 10 %, wird herpa auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 19 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Geschäftsbeziehung zu herpa vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen Informationen sowie alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln.

2. Sämtliche Unterlagen, die dem Auftraggeber von herpa überlassen werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von herpa weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4. Verfahren, die herpa dem Auftraggeber egal in welcher Form bekannt gemacht hat, dürfen vom Auftraggeber nur für den im Vertrag vorgesehenen Verwendungszweck angewendet werden; eine Bekanntgabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von herpa unzulässig.

5. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit herpa gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch herpa erfolgen; der Auftraggeber hat die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu herpa werben.

7. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

8. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass auch seine Mitarbeiter die Geheimhaltungsinteressen von herpa wahren.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von herpa Geschäftsbeziehungen einzugehen, die dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand entsprechen.

§ 20 Gerichtsstand, geltendes Recht, salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von herpa das für den Sitz von herpa zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Auftraggebers. Für Klagen gegen herpa ist das für den Sitz von

herpa zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Kontaktdaten

herpa print GmbH
Geschäftsführer: Michael Pack
Niedermiebach 71
53804 Much

Fon: +49 (0) 2245 9163 0
Fax: +49 (0) 2245 9163 6

E-Mail:
info@herpa-print.de
<http://www.herpa-print.de>

Registergericht: Amtsgericht Siegburg
Handelsregister Nr.: HRB 1817

Ust.ID Nr.: DE 258 515 712